

# Konzept zur Nutzung von Handys und Smartwatches an der St. Marien-Schule

Die Schulkonferenz beschloss am 29.03.2023, dass bei Mitnahme von Handys und Smartwatches diese ausgeschaltet im Tornister zu verbleiben haben und erst nach Schulschluss beim Verlassen des Schulhofes wieder einzuschalten sind. Das bloße Einstellen des Schulmodus reicht nicht. Dieses vorliegende Konzept stellt eine Erweiterung des Beschlusses dar.

## 1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

## 2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

### 2.1. Allgemeine Regelungen

**Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten)** ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

**Während des Unterrichts** müssen digitale Geräte ausgeschaltet sein und sie sollten in der Tasche aufbewahrt werden.

**Ton-, Bild- und Videoaufnahmen** sind ohne ausdrückliche Erlaubnis von schulischem Personal untersagt.

**Der Verlust von Handy und Smartwatch** oder die Beschädigung wird durch die Schule nicht erstattet.

## 2.2. Sonderregelungen

**Dringende Fälle:** Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit einer Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren. Dieses wird vornehmlich über das Telefon in der Schule durchgeführt.

**Medizinische Gründe:** Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen auf ein digitales Gerät angewiesen sind, können eine Ausnahmegenehmigung bei der Schulleitung / Klassenlehrkraft beantragen.

**Lehrkräfte und Schulpersonal** sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen nutzen.

**Eltern, die eine Übersetzungshilfe benötigen,** um an Elterngesprächen teilzunehmen, ist die Nutzung von entsprechenden Übersetzungsapps in Absprache gestattet.

## 3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelmäßig bis Ende des persönlichen Schultages mit Abholung durch Erziehungsberechtigte bei der Schulleitung)
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. Störungen des Unterrichts)	In der Regel Elternkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte, heimliche Aufnahmen)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahme

#### **4. Kommunikation und Transparenz**

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich in einem Elternbrief nach Schulkonferenzbeschluss informiert. Des Weiteren wird an Elternabenden darauf verwiesen. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.